

Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.6.2018

TOP 5

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss des Bebauungsplanes inkl. ergänzenden Bebauungsplanes für die Gst.Nr. 2506/7 und .1266, Swarovskistraße 26

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gibt mit nachfolgender Begründung der nachfolgenden Stellungnahme der Frau DI Astrid Pedit keine Folge:

Es wird darum gebeten, den Bebauungsplan von besonderer Bauweise in offene Bauweise zu ändern. Die Grundstücke Gst.Nr. 2506/7 und .1266 sollten zumindest die gleiche höchst zulässige Gebäudehöhen wie der Nachbar bekommen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass das sonnenseitig vorgelagerte Gebäude um 5,2 m höher bebaut werden könne als ihre Grundstücke. Alle umliegenden Gebäude wären ohnehin viel höher. So wie die neue Zufahrtsstraße eingezeichnet sei, komme kein größerer LKW um die Kurve, für die derzeitige Nutzung wäre dies jedoch unabdingbar.

Der Grund für die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes liegt darin, dass im Falle einer zukünftigen Bebauung eine Anpassung an die in diesem Gebiet vorherrschende bauliche Struktur erfolgt. Es wurde deshalb der Bestand der bestehenden Gebäude festgeschrieben. Bei Vorlage eines entsprechenden Projektes kann der Bebauungsplan geändert und entsprechend angepasst werden.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des vom Stadtbauamt Schwaz vom 12.12.2017, Zahl BP 167, im Bereich Swarovskistraße 26, Gst.Nr. 2506/7 und .1266, beide KG 87007 Schwaz, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.“

TOP 6

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. 897/1, 897/2, 898/1 und 898/2 in den Schwazer Feldern / Oberer Feldweg

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 01.06.2018, Zahl 926-2018-00008, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich der Schwazer Felder / Oberer Feldweg vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 897/1 und 897/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen (Stall, Tennen, Mistlager, Arbeits- und Aufenthaltsräume) in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016,

im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 898/1 und 898/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland bzw. Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen (Stall, Tennen, Mistlager, Arbeits- und Aufenthaltsräume) in künftig Sonderfläche Hofstelle gemäß § 44 TROG 2016,
im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 898/1 KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen (Stall, Tennen, Mistlager, Arbeits- und Aufenthaltsräume) in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 7

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. 2444/1 und 2444/2, Dr.-Körner-Straße 8

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 06.06.2018, Zahl 926-2018-00009, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. 2444/1 und 2444/2, beide KG 87007 Schwaz, Dr.-Körner-Straße 8, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung Transportgewerbe gemäß § 44.8 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 8

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes sowie Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich Archengasse 25a

1. Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz vom 18.06.2018, Zahl R 31, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Archengasse 25a vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. 2478, 2479 und .1034 von derzeit Sonstige Freihaltefläche FS 7 (Parkplatz) in Siedlungsentwicklungsfläche, als Bauland oder baulandähnlich gewidmet und bereits überwiegend bebaut, vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung bzw. in Gemeindestraße bzw. in Hauptbahn (ÖBB),
sowie Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 2477/1 von derzeit Landwirtschaftliche Freihaltefläche in Sonstige Freihaltefläche FS 7 (Parkplatz).

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

2. Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 18.06.2018, Zahl 926-2018-00007, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Archengasse 25a vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. .1034 und 2479, KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016 bzw. in Allgemeines Mischgebiet gemäß § 40.2 TROG 2016 mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Zähler: 3, Öffnungen von Aufenthaltsräumen ab dem 1. OG nur Richtung Osten zulässig,
im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2478, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Allgemeines Mischgebiet gemäß § 40.2 TROG 2016 mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Zähler: 3, Öffnungen von Aufenthaltsräumen ab dem 1. OG nur Richtung Osten zulässig,
im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 2477/1 KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche Parkplatz gemäß § 43.1a TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

3. Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 18.06.2018, Zahl BP 178, im Bereich Archengasse 25a, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Gemäß § 66 Abs. 5 TROG 2016 steht dieser Beschluss unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Flächenwidmungsplan die nach § 67 Abs. 2 TROG 2016 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

Die oben angeführten Beschlüsse werden nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.“

TOP 9

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich Innsbrucker Straße 37 und 37a

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 08.06.2018, Zahl BP 161.1, im Bereich Innsbrucker Straße 37 und 37a, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 10

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Dr.-Walter-Waizer-Straße 42 – 46c und 56 – 58c, Gst.Nr. 2623/5 bis 2623/43

1. Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat die Aufhebung jenes Teilbereiches des bestehenden ergänzenden Bebauungsplanes E 27 Alter Sportplatz aus dem Jahr 2005, der dem gegenständlichen neuen Planungsbereich entspricht.
2. Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 06.06.2018, Zahl BP 179, im Bereich Dr.-Walter-Waizer-Straße 42 – 46c und 56 – 58c, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 11

Antrag des Wirtschaftsausschusses betreffend Logo Stadtgemeinde Schwaz

„Die Stadtgemeinde Schwaz tritt nach außen hin mit dem in der Beilage dargestellten Logo und seinen Abwandlungen gemäß CD/CI Handbuch auf. „

TOP 12

Antrag des Sportausschusses betreffend Festsetzung einer Nutzungsgebühr für die Bewegungsräume in der VS Johannes Messner und im KG Lore Bichl

„Für die Benützung der beiden Bewegungsräume in der Volksschule Johannes Messner und im Lore Bichl Kindergarten wird eine Nutzungsgebühr in der Höhe von € 8.-/Std. für Schwazer Vereine und € 25,50/Std. für Auswärtige verordnet (jeweils wertgesichert im Sinne der Gebührenordnung der Stadtgemeinde Schwaz).“